



## **Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen (SPO 31)**

**vom 18. Juli 2016**

**Lesefassung vom 22. November 2018**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), in der Fassung ab dem 9. April 2004 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 8. Juli 2016 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) zugestimmt.

Am 30. November 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Februar 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 1. März 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. März 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 7. April 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 31. Mai 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Juni 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 12. Juli 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 5. September 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. November 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 7. November 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. November 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

## Inhaltsübersicht

<b>A. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>4</b>
§ 1a Geltungsbereich .....	4
§ 1b Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	4
<b>I. Abschnitt- Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang .....	5
§ 3 Prüfungsaufbau .....	5
§ 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs- Fristüberschreitung - Fristen...	6
§ 5 Credit-Points und Lernumfang .....	7
§ 6 Lehr- und Prüfungssprachen .....	7
<b>II. Abschnitt - Allgemeines Prüfungsorgane und Zuständigkeiten</b> .....	<b>7</b>
§ 7a Fakultätsrat .....	7
§ 7b Prüfungsausschuss .....	8
§ 7c Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs .....	9
§ 8 Prüfer und Beisitzer .....	9
§ 9 Zentraler Prüfungsausschuss .....	10
§ 9a Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss .....	10
§ 10 Zentrales Prüfungsamt .....	11
§ 10a Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt .....	11
<b>III. Abschnitt - Modulprüfungen und Teilleistungen</b> .....	<b>11</b>
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen .....	11
§ 12 Prüfungsarten .....	12
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	13
§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten .....	13
§ 14a Anwesenheitspflicht .....	14
§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsstoff .....	14
§ 16 Bewertung der Modulprüfungen .....	15
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung .....	17
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen .....	17
§ 19 Rücktritt und Versäumnis .....	18
§ 20 Täuschung und Ordnungsverstoß .....	18
§ 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung .....	18
§ 21a Antragsverfahren und Fristen .....	19
§ 22 Teilleistungen .....	20
§ 22a Modulbeschreibungen .....	20
<b>IV. Abschnitt - Masterprüfung</b> .....	<b>21</b>
§ 23 Zweck und Durchführung .....	21
§ 24 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang .....	21

§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit .....	21
§ 26 Abgabe und Bewertung .....	22
§ 27 Zusatzfächer .....	22
§ 28 Gesamtergebnis und Zeugnis .....	22
§ 29 Akademischer Grad und Masterurkunde.....	23
§ 30 Diploma Supplement, Transcript of Records .....	24
§ 31 Endgültiges Nichtbestehen.....	24
§ 32 Ungültigkeit.....	24
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten .....	25
§ 34 Aufbewahrungsfristen.....	25
§ 35 Studium Generale.....	25
§ 36 Beurlaubung .....	26
§ 37 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) .....	26
<b>B. Besonderer Teil .....</b>	<b>27</b>
§ 38 Erläuterungen und Abkürzungen:.....	27
§ 39 Studiengang International Marketing and Sales (Master of Arts) .....	28
§ 40 Masterstudiengang Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion (MDP) .....	34
§ 40 Masterstudiengang Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion (MDP) .....	37
§ 41 Master Polymer Technology (PTC) .....	38
§ 42 Studiengang Leichtbau (LBM).....	42
§ 43 Master Leadership in Industrial Sales and Technology .....	47
§ 44 Master Wirtschaftsinformatik (WIC).....	52
§ 45 Business Development (Produktmanagement & Start-up-Management) .....	56
§ 46 Masterstudiengang Applied Photonics .....	60
§ 47 Master-Studiengang Machine Learning & Data Analytics.....	64
§ 48 Master Analytische und Bioanalytische Chemie .....	69
§ 49 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	73

## § 44 Master Wirtschaftsinformatik (WIC)

### I - Präambel – Qualifikationsziele

Der konsekutive Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik verbindet Wissen der Betriebswirtschaftslehre, der Informatik sowie weiterer Disziplinen wie Quantitative Methoden und Statistik, um mit diesem fächerübergreifendem Verständnis Antworten auf Fragen zu wettbewerbsfähigen Geschäftsmodellen und dahinterliegenden Technologien zu liefern.

Dieses interdisziplinäre Wissen befähigt die Absolventen, Informationssysteme, dazugehörige Daten und zugrundeliegende Prozesse in und zwischen Organisationen zu analysieren, zu entwickeln und zu evaluieren. Dadurch können sie die Strategien, Strukturen, Funktionen und Prozesse von Unternehmen und Unternehmensverbänden besser verstehen und zukunftssträchtig organisieren.

Das synergetische Zusammenwirken von Forschung, Lehre und Praxis ist zentraler Bestandteil des interdisziplinären Studiengangs der Wirtschaftsinformatik, der damit alle relevanten Anforderungen eines nach wie vor hoch attraktiven Arbeitsmarkts im Bereich der Wirtschaftsinformatik adressiert.

Die Absolventen können somit in unterschiedlichen Unternehmensbereichen und Branchen eingesetzt werden. Sie übernehmen dabei eine Art "Übersetzungsfunktion" zwischen betriebswirtschaftlicher Gedanken- und Sprachwelt auf der einen Seite, sowie einer technisch verankerten Systemwelt auf der anderen Seite.

Der konsekutive Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik legt seinen fachlichen Schwerpunkt auf die Verzahnung von betriebswirtschaftlich relevanten Aspekten und Aspekten der Informationstechnologie und -verarbeitung. Im Fokus steht "Big Data", also das analysieren und interpretieren großer Datenmengen, welches eine Herausforderung in jedem mittelständischen und größeren Unternehmen darstellt.

„Big Data“ ist aber längst kein Thema mehr, welches nur die Informationstechnologie allein betrifft. Für immer mehr Unternehmen und Organisationen ist die Fähigkeit, ständig wachsende Datenmengen zu verarbeiten und analysieren zu können, zu einer hohen Priorität geworden. Grund dafür ist die zunehmende Bedeutung dieser Daten und ihre Auswirkungen auf die geschäftlichen Abläufe in einer global agierenden Wirtschaft bzw. ihren Teilnehmern.

Big Data kann auch Erkenntnisse zur Umgestaltung bestehender Prozesse, bestehender Organisationen, ganzer Branchen und sogar zu gesellschaftlichen Fragestellungen liefern. Deshalb ist die Verzahnung betriebswirtschaftlicher Aspekte mit Aspekten der Informatik ein entscheidender Faktor für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik. Die Absolventen können als interdisziplinär ausgebildete „Dolmetscher“ agieren, die in der Lage sind, zwischen hochspezialisierten Programmierern, kaufmännischen Bedürfnissen und Bedürfnissen der Unternehmensleitung lösungsorientiert zu vermitteln.

Absolventen sind in der Lage, Fragestellungen aus der Betriebswirtschaftslehre, der Informatik und der Wirtschaftsinformatik im engeren Sinne selbst aufzuwerfen und zu beantworten sowie diese argumentativ zu verteidigen.

Absolventen können Geschäftsanforderungen analysieren und den Nutzen bestimmter Methoden und IT-Tools beurteilen sowie angemessen argumentieren und überzeugend darauf hinwirken, dass Strategien ergriffen werden, um die Herausforderungen in der Unternehmenspraxis zu lösen.

Absolventen sind auch in der Lage, sich eigene Interessen- und Arbeitsschwerpunkte auch vor dem Hintergrund beruflicher Projekte zu erschließen und die eigenen Kompetenzen selbstständig weiterzuentwickeln. Sie können aktuelle berufliche Herausforderungen vor dem Hintergrund der behandelten Lehrinhalte im Austausch mit den Kommilitonen reflektieren und bereichsspezifische und – übergreifende Diskussionen führen. In Gruppen können sie im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen Verantwortung übernehmen und die erzielten Gruppenergebnisse fachlich kompetent sowie argumentativ vertreten.

Durch den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (konsekutiv) wird auch der Grundstein dafür gelegt, dass Absolventen die Möglichkeit besitzen, in Wissenschaft und Forschung zu gehen und hier für Innovationen und Weiterentwicklungen in der Wirtschaftsinformatik - speziell im Bereich "Big Data" - beizutragen, beispielsweise im Rahmen von Promotionsarbeiten. Absolventen sind aufgrund der durchgeführten Projekte, Präsentationen und Fallbeispiele sowie einer entsprechenden Masterarbeit zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigt.

## II - Studienaufbau und -umfang

- (1) Für den Masterstudiengang gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insofern sie nicht durch § 44 abweichend geregelt sind.
- (2) Die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik setzt einen Bachelor-Grad mit in der Regel 210 CP voraus und ist über eine eigene Zulassungssatzung geregelt.
- (3) Im Master Wirtschaftsinformatik umfasst das Regelstudium für Studierende drei Semester. Bezüglich gesonderter Regelungen für Studierende mit einem Bachelor von unter 210 CP wird auf die Zulassungssatzung verwiesen.
- (4) Der erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen beträgt für den erfolgreichen Abschluss des Studiums 90 ECTS-Punkte. Bezüglich der Regelungen für Studierende mit einem Bachelor von unter 210 CP wird auf die Zulassungssatzung verwiesen.
- (5) Im Studium sind entsprechend nachstehender Tabelle alle Prüfungen der Pflichtmodule und die Masterarbeit zu bestehen. Eine nicht angetretene Prüfung kommt einer unentschuldigten Abmeldung gleich und wird mit 5,0 bewertet. Die Kriterien für das Bestehen der Prüfung ergeben sich aus den für das jeweilige Semester gültigen Modul-/ Lehrveranstaltungsbeschreibungen.
- (6) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Modulprüfungen, deren Gewichtung für die Notenbildung sowie die Anzahl der Credit Points ergeben sich aus nachstehender Tabelle bzw. aus dem Modulhandbuch des Studienganges.
- (7) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit sind mindestens 45 ECTS-Punkte im Rahmen des Masterstudiums.
- (8) Zusätzlicher Ausschluss vom Studium: Die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen erlischt, wenn
  - a) der Student nach dem 1. Studiensemester weniger als 15 CP aus diesem Masterstudium erreicht hat, oder wenn
  - b) der Student nach dem 2. Studiensemester insgesamt weniger als 40 aus diesem Masterstudium erreicht hat.

## Curriculum

Nr.	Pflichtbereich Module / Lehrveranstaltungen	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>35001</b>	<b>Business Analytics: Systementwicklung</b>					<b>5</b>
35101	Business Analytics: Systementwicklung	V,Ü,S,P	4			5
<b>35002</b>	<b>IT-Compliance &amp; Governance</b>					<b>5</b>
35102	IT-Compliance & Governance	V,Ü,S,P	4			5
<b>35003</b>	<b>Database Technologies</b>					<b>5</b>
35103	Database Technologies	V,Ü,S,P, L	4			5
<b>35004</b>	<b>Data Mining</b>					<b>5</b>
35104	Text Mining & Time Series Analysis	V,Ü,S,P	4			5
<b>35005</b>	<b>Quantitative Methoden</b>					<b>5</b>
35105	Quantitative Methoden	V,Ü,S,P	4			5
<b>35006</b>	<b>International Project Management</b>					<b>5</b>
35106	International Project Management	V,Ü,S,P	4			5
<b>35007</b>	<b>Business Analytics (Methoden)</b>					<b>5</b>
35201	Business Analytics (Methoden)	V,Ü,S,P		4		5
<b>35008</b>	<b>Visual Analytics</b>					<b>5</b>
35202	Visual Analytics	V,Ü,S,P		4		5
<b>35009</b>	<b>Applied Analytics</b>					<b>5</b>
35203	Applied Analytics	V,Ü,S,P		4		5
<b>35010</b>	<b>Predictive Analytics</b>					<b>5</b>
35204	Machine Learning & Predictive Modeling	V,Ü,S,P		4		5
<b>35011</b>	<b>Entrepreneurship</b>					<b>5</b>
35205	Entrepreneurship	V,Ü,S,P		4		5
<b>35012</b>	<b>Unternehmensstrategie</b>					<b>5</b>
35206	Unternehmensstrategie	V,Ü,S,P		4		5

Nr.	Pflichtbereich Module / Lehrveranstaltungen	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>9999</b>	<b>Masterarbeit</b>				X	<b>29</b>
<b>35999</b>	<b>Studium Generale</b>				X	<b>1</b>
	<b>Summe SWS</b>		<b>24</b>	<b>24</b>		
	<b>Summe CP</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>90</b>
	<b>Summe Prüfungen</b>		<b>6</b>	<b>6</b>	<b>MA + SG*</b>	

\*MA=Masterarbeit, SG=Studium Generale